

Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG

1. Auflage 1991
2. überarbeitete Auflage 1998
- 3. überarbeitete Auflage 2005**

Stand: 01.06.2005

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderen Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955-600, Fax: 05723/955-699
www.dlrg.de

Bestell-Nr. 15408190

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Anwendungsbereich.....	4
2.	Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung	5
3.	Anforderungen an den Taucher.....	5
3.1	Persönliche Eignung	5
3.2	Gesundheitliche Eignung	5
3.3	Aufzeichnungen	5
4.	Persönliche Ausrüstung	6
4.1	Die Grundausrüstung	6
4.2	Zusatzausrüstung.....	6
4.3	Zustand der Ausrüstung.....	6
5.	Sicherheitsbestimmungen	7
	Bezugsquellen	9

I. Einsatztauchen

Für die Ausbildung, den Einsatz und die Fortbildung von Einsatztauchern gilt die GUV-Regel Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen (GUV-R 2101) in der jeweils gültigen Fassung. Die darin getroffenen Begriffsbestimmungen gelten grundsätzlich auch im gesamten Rahmen dieser Anweisung.

Ergänzend gilt: Jeder Ausbilder hat einen separaten zweiten Atemregler mitzuführen.

II. Gerätetauchen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausbildung und Prüfung im Tauchen mit Leichttauchgeräten innerhalb der DLRG, sowie für alle Tauchgänge innerhalb der DLRG, die zur Weiterbildung und zum Erhalt der dabei erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse durchgeführt werden, mit Ausnahme des unter I. bezeichneten Bereichs (Einsatztauchen).

Zur Rettung fremden oder eigenen Lebens kann im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Anweisung abgewichen werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung

- Die allgemeinen Voraussetzungen regelt die Prüfungsordnung DLRG-Tauchausbildung
- Die Tauchtauglichkeit ist nachzuweisen durch Vorlage eines Untersuchungszeugnisses gemäß den Richtlinien der DLRG (Bestell-Nr. 15401354) oder eines Untersuchungsbogens der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM) bzw. der CMAS. Die Untersuchung ist durchzuführen von einem Arzt mit Tauchmedizin-Weiterbildung, Gewerbearzt oder durch die Berufsgenossenschaften bzw. den Unfallversicherungsträger ermächtigten Arzt.
- Der Nachweis einer (zusätzlichen) Unfallversicherung ist zu erbringen durch:

Abschluss einer entsprechenden Versicherung über die DLRG oder

Vorlage eines privaten Versicherungsvertrages, der das Tauchsportrisiko abdeckt d.h., dass auch der Ertrinkungstod bzw. Erstickungstod unter Wasser sowie tauchtypische Gesundheitsschäden - wie z. B. Caisson-Krankheit, Trommelfellverletzung -, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, festgestellt werden kann, erfasst sind).

3. Anforderungen an den Taucher

3.1 Persönliche Eignung

Taucher müssen Disziplin, Sorgfalt, Umsicht und Zuverlässigkeit besitzen. Der für die Aus- und Fortbildung verantwortliche Tauchlehrer hat sich vom Vorliegen dieser Voraussetzungen vor Beginn der Ausbildung gewissenhaft zu überzeugen.

3.2 Gesundheitliche Eignung

Taucher müssen gesundheitlich geeignet sein. Diese Eignung muss vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden. Nachuntersuchungen sind jeweils vor Ablauf von zwei Jahren, nach Vollendung des 40. Lebensjahres vor Ablauf von einem Jahr, durchzuführen. Im Falle schwerer Erkrankungen ist zudem nach Wiedergenesung eine Nachuntersuchung erforderlich.

3.3 Aufzeichnungen

Es ist ein Taucherlogbuch (bzw. -dienstbuch) zu führen. Es enthält die Gerätetauchzeiten (auch die der Ausbildung) mit Angaben zu Tauchort, Tauchtiefe, Datum, Tätigkeiten und Mittauchern.

4. Persönliche Ausrüstung

4.1 Grundausrüstung

Sie besteht aus:

- Leichttauchgerät aus bauartugelassenen Baugruppen
- Kälteschutzanzug
- Gewichtssystem mit Schnellabwurfmöglichkeit
- Schwimmflossen
- Tauchbrille
- Schnorchel
- Rettungsweste bzw. Rettungs- und Tarierweste oder ein angepasstes Jacket (personenbezogen)
- Buddy-Line
- Tauchermesser

Bei Tauchgängen im Freigewässer ohne Signalleine muss außerdem unter Wasser mitgeführt werden:

- Tiefenmesser
- Taucheruhr

Als Ersatz für Tiefenmesser und Uhr kann ein Tauchcomputer verwendet werden.

Ein Kompass ist bei möglichem optischen Orientierungsverlust mitzuführen.

4.2 Zusatzausrüstung

Unterwasserlampe, Taucherschutzhelm und andere dem Tauchzweck angepasste Zusatzausrüstungen dürfen verwendet werden.

4.3 Zustand der Ausrüstung

Die Ausrüstung muss in einem gepflegten und funktionell einwandfreien Zustand sein. Sie hat dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Dies wird insbesondere durch Einhaltung der entsprechenden nationalen und europäischen Normen gewährleistet.

5. Sicherheitsbestimmungen

Es darf nie alleine getaucht werden!

Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung sind entsprechend den Regelungen in der Prüfungsordnung DLRG-Tauchausbildung durchzuführen.

Der auszubildende bzw. zu prüfende Taucher muss über eine Sicherungsleine (Buddy-Line) mit dem Ausbilder / Prüfer bzw. Ausbildungshelfer verbunden sein.

Zusammensetzung der Tauchgruppen in der Ausbildung und Prüfung zum Gerätetauchschein (GTS):

- Bis einschließlich des 5. Tauchganges des auszubildenden Tauchers:
1 Auszubildender je Ausbilder/Ausbildungshelfer
- Nach dem 5. Tauchgang des auszubildenden Tauchers:
max. 2 Auszubildende je Ausbilder/Ausbildungshelfer bis 15 m Tiefe und mind. 5 m Sicht unter Wasser
- über 15 m Tiefe oder schlechtere Sicht unter Wasser:
1 Auszubildender je Ausbilder/Ausbildungshelfer

Die Zusammensetzung der Tauchgruppen in den auf den GTS aufbauenden Ausbildungs- und Prüfungstauchgängen regelt die Prüfungsordnung DLRG-Tauchausbildung.

Jeder Taucher muss die Unterwasserpfllichtzeichen beherrschen.

Bei körperlichem Unbehagen, nach Alkoholgenuss und unmittelbar nach Mahlzeiten darf nicht getaucht werden.

Jeder Taucher hat sein Verhalten seiner augenblicklichen körperlichen Leistungsfähigkeit, seinem Ausbildungsstand und den Gewässerbedingungen anzupassen.

Vor dem Tauchgang sind Informationen über die Erreichbarkeit der örtlich zuständigen Rettungsleitstelle und den Standort der nächstgelegenen Druckkammer einzuholen.

Vor jedem Tauchgang ist die gesamte Ausrüstung auf Vollständigkeit, Zustand und Funktion zu prüfen. Es darf nur mit einer vollständigen und für den Tauchgang angemessenen Ausrüstung getaucht werden. Jeder Ausbilder hat einen separaten zweiten Atemregler mitzuführen.

Bei Nachttauchgängen hat jeder Taucher mindestens ein Leuchtmittel mit ausreichender Kapazität mitzuführen.

Vor jedem Tauchgang verständigt sich die Tauchgruppe untereinander über Tauchdauer, max. Tiefe, Richtung und geplante Tätigkeiten.

Nach jedem Tauchgang sind die Tauchgeräte zu füllen, die Ausrüstung zu säubern, gegebenenfalls instandzusetzen und materialerhaltend zu lagern. Druckluftflaschen dürfen nur mit Druckluft nach DIN EN 12 021 oder mit den Nitrox-Standardmischungen NOAA I (mit 32 % O₂) oder NOAA II (mit 36 % O₂) gefüllt werden. Taucher, die mit Nitrox-Gasgemischen unter Wasser gehen, bedürfen einer von der CMAS-Germany anerkannten Zusatzausbildung für dieses Gasgemisch. Die Vorschriften für das Bedienen von Atemluftverdichtern sind zu beachten. Der höchstzulässige Flaschendruck darf nicht überschritten werden.

Es darf nicht getaucht werden, wenn die Stromgeschwindigkeit eines fließenden Gewässers 1,5 Meter pro Sekunde übersteigt, starker Nebel herrscht, (d. h. die Sicht unter 100 Meter beträgt), starker Seegang herrscht (d. h. Wellenhöhe über 1,5 Meter) oder Gewitter aufkommt. Lassen die Wasserverhältnisse eine gesundheitliche Gefährdung befürchten, dürfen Tauchgänge nur von Einsatztauchern in entsprechender Schutzausrüstung nach GUV-R 2101 durchgeführt werden.

Tauchgänge bei niedrigen Wassertemperaturen sind mit ausreichendem Kälteschutz durchzuführen. Eistauchgänge dürfen nur von Einsatztauchern Stufe 2 und von erfolgreichen Absolventen eines gleichwertigen Fortbildungsseminars einer anderen Wasserrettungsorganisation oder eines Sporttauchverbandes durchgeführt werden.

Tauchgänge von Motorbooten mit laufendem Motor dürfen nur erfolgen, wenn die Propeller mit Berührungsschutz versehen sind oder Boote mit Jetantrieb benutzt werden. In allen anderen Fällen muss der Motor vor dem Einstieg abgestellt sein.

Der Tauchgang ist so zu planen, dass Gefährdungen der Taucher ausgeschlossen werden können und die Reserverluft nicht in Anspruch genommen werden muss. Die Reserverluft muss mindestens 50 bar Fülldruck umfassen. Der Luftvorrat ist während des Tauchganges mit Hilfe des Manometers zu überwachen.

Es darf nur so tief und lange getaucht werden, dass auch bei Wiederholungstauchgängen Haltezeiten nach der aktuell von der CMAS empfohlenen Austauschabelle nicht erforderlich werden. Im Regelfall sollte eine max. Tauchtiefe von 20 Meter nicht überschritten werden. Taucher mit entsprechender Ausbildung bzw. Erfahrung dürfen im Bedarfsfall größere Tauchtiefen bis max. 40 Meter aufsuchen. Die maximale Aufstiegsgeschwindigkeit beträgt 10 m/min.

Sollte im Notfall die Nullzeit erreicht oder überschritten werden, sind für diesen Tauchgang die Austauschzeiten gemäß der aktuell von der CMAS empfohlenen Austauschabelle einzuhalten. Ein neuer Tauchgang darf erst nach zwölf Stunden erfolgen.

Bei jedem Ausbildungs- und Prüfungstauchgang muss folgende Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen:

- 1 manuelles Beatmungsgerät mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe
- 1 Verbandskasten nach DIN 13169

Nach einem Taucherunfall ist der Verletzte unverzüglich einer ärztlichen Versorgung zuzuführen. Taucher mit Anzeichen von Druckfallerkrankungen sind umgehend von einem mit der Tauchmedizin vertrauten Arzt untersuchen zu lassen.

Bezugsquellen GUV-R 2101

Baden-Württemberg

Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76128 Karlsruhe, Tel. (07 21) 60 98-1, Fax (07 21) 60 98-52 00

Badische Unfallkasse, Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76128 Karlsruhe, Tel. (07 21) 60 98-1, Fax (07 21) 60 98-52 00

Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Augsburgers Straße 700, 70329 Stuttgart, Postanschrift: 70324 Stuttgart, Tel. (0711) 9321-0, Fax (0711) 9321-500

Württembergische Unfallkasse, Augsburgers Straße 700, 70329 Stuttgart, Postanschrift: 70324 Stuttgart, Tel. (0711) 9321-0, Fax (0711) 9321-500

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Ungerersstraße 71, 80805 München, Postanschrift: 80791 München, Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-349

Bayerische Landesunfallkasse, Ungerersstraße 71, 80805 München, Postanschrift: 80791 München, Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-349

Unfallkasse München, Müllerstraße 3, 80469 München, Postanschrift: 80313 München, Tel. (0 89) 2 33-2 80 94, Fax (0 89) 2 33-2 75 78

Berlin

Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde, Postfach 48 05 84, 12254 Berlin, Tel. (0 30) 76 24-0, Fax (0 30) 16 24-1109

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt, Postanschrift: Postfach 1113, 15201 Frankfurt, Tel. (03 35) 5216-0, Fax (03 35) 54 73 39

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt, Postanschrift: Postfach 1113, 15201 Frankfurt, Tel. (03 35) 5216-0, Fax (03 35) 54 73 39

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Walsroder Straße 12-14, 28215 Bremen, Tel. (04 21) 3 5012-0, Fax (04 21) 3 5012-14

Hamburg

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg, Postanschrift: Postf. 76 03 25, 22053 Hamburg, Tel. (0 40) 2 7153-0, Fax (0 40) 2 70 69 87

Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg, Kurze Mühren 20, 20095 Hamburg, Tel. (0 40) 30 90 42 89, Fax (0 40) 30 90 4181

Hessen

Unfallkasse Hessen, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt, Postanschrift: Postf. 1010 42, 60010 Frankfurt, Tel. (0 69) 2 99 72-233, Fax (0 69) 2 99 72-201

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin, Tel. (0385) 51 81-0, Fax (0385) 51 81-111

Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-vonSuttner-Straße 5, 19061 Schwerin, Tel. (0385) 30 31 – 700, Fax (0385) 30 31 - 706

Niedersachsen

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig, Postanschrift: Postfach 15 42, 38005 Braunschweig, Tel. (05 31) 2 73 74-0, Fax (05 31) 2 73 74-40

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Postanschrift: Postf. 8103 61, 30503 Hannover, Tel. (0511) 8707-0, Fax (0511) 8707-188

Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Postanschrift: Postf. 8103 61, 30503 Hannover, Tel. (0511) 87 07-0, Fax (0511) 87 07-202

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, Postanschrift: Postfach 27 61, 26017 Oldenburg, Tel. (04 41) 77 90 90, Fax (04 41) 7 79 09 50

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 280, 30002 Hannover, Tel. (0511) 9895-431, Fax (0511) 9895-433

Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf, Postanschrift: Postf.12 05 30, 40605 Düsseldorf, Tel. (0211) 2808-0, Fax (0211) 2808-119

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, Postanschrift: Postfach 59 67, 48135 Münster, Tel. (02 51) 2102-0, Fax (02 51) 2185 69

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf, Tel. (0211) 9024-0, Fax (0211) 9024-180

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf, Postanschrift: 40195 Düsseldorf, Tel. (0211) 97 79 89-0, Fax (0211) 97 79 89-29

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10, 56626 Andernach, Postanschrift: 56624 Andernach, Tel. (0 26 32) 9 60-0, Fax (0 26 32) 9 60-311

Saarland

Unfallkasse Saarland, Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken, Postanschrift: Postfach 20 02 80, 66043 Saarbrücken, Tel. (0 68 97) 97 33-0, Fax (0 68 97) 9133-37

Sachsen

Unfallkasse Sachsen, Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen, Postanschrift: Postfach 42, 01651 Meißen, Tel. (0 35 21) 7 24-0, Fax (0 35 21) 7 24-111

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Käsperstraße 31, 39261 Zerbst, Postanschrift: 39258 Zerbst, Tel. (0 39 23) 7 51-0, Fax (0 39 23) 7 51-333

Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Carl-Miller-Straße I, 39112 Magdeburg, Tel. (03 91) 5 44 59-0, 6 22 48 73 u. 6 22 4813, Fax (03 91) 5 44 59-22

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Schleswig-Holstein, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel, Tel. (04 31) 64 07-0, Fax (04 31) 64 07-250

Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein, Sophienblatt 33, 24114 Kiel, Postanschrift: 24097 Kiel, Tel. (04 31) 6 03-2113, Fax (04 31) 6 03-13 95

Thüringen

Unfallkasse Thüringen, Humboldtstraße 111, 99861 Gotha, Postanschrift: Postfach 10 03 02, 99853 Gotha, Tel. (0 36 21) 7 77-0, Fax (0 36 21) 7 77-111

Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen, Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt (Tivoli), Tel. (03 61) 5518-200, Fax (03 61) 5518-221

Eisenbahn-Unfallkasse,

Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt/Main, Tel. (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-151

Unfallkasse Post und Telekom

Europaplatz 2, 72072 Tübingen, Postanschrift: Postfach 27 80, 72011 Tübingen, Tel. 0180 5 0016 32, Fax (0 70 71) 9 33-43 98

Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Bundes:

Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven, Postanschrift: Postf.180, 26380 Wilhelmshaven, Tel. (0 44 21) 4 07-0, Fax (0 44 21) 4 07-400

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Cheruskerring 11, 48147 Münster, Postanschrift: Postfach 5905, 48135 Münster, Tel. (02 51) 27 08-0, Fax (02 51) 27 08-240

Die jeweils aktuellen E-mail- und Internet-Adressen der hier aufgelisteten Unfallversicherungsträger finden Sie auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen: www.unfallkassen.de unter der Rubrik „Ihr Unfallversicherungsträger“.